

Ökonomen sehen „kalten Krieg um Technologie“

che. SYDNEY, 5. März. Ökonomen warnen vor den wachsenden Spannungen zwischen Amerika und China und einem heraufziehenden „kalten Krieg um Technologie“. Der Handelskrieg sei nur ein Problem an der Oberfläche – dahinter stehe eine wesentlich weitere Systemfrage zwischen China und der westlichen Welt. „Trump ist nicht der Grund, er ist ein Symptom für die wachsenden Spannungen“, meint China-Expertein Keyu Jin, Professorin an der London School of Economics. Ihr Kollege aus Harvard, Wirtschaftshistoriker Niall Ferguson, sieht „keinerlei Frieden“. Im Gegenteil: „Die Eskalation wird noch wachsen“, sagte Ferguson beim Wirtschaftsgipfel der Zeitung „Australian Financial Review“ in Sydney. Mit Blick auf Asien sagte Jin: „Die Länder werden auf Dauer zwischen China und Amerika als Partner wählen müssen.“ Peking arbeite daran, den Einfluss Amerikas in der Region zu vermindern.

Die „Schlacht um Huawei“ sei Beispiel für die Spaltung der Welt, sagte Ferguson mit Blick auf die Ablehnung des Telekommunikationsausrüsters in Amerika, Australien, Neuseeland, aber auch Deutschland, Polen oder Großbritannien. Inzwischen sei die Spaltung zwischen den Systemen so tief, dass es schwer werde einzulösen: „Trump kann nicht mehr zurück. Der Krieg um Künstliche Intelligenz hat gerade erst begonnen.“ Jin beschrieb die Lage als Kopf-an-Kopf-Rennen: „China dominiert schon die Hälfte der Segmente der Künstlichen Intelligenz. Die Hälfte der Neugründungen stammt aus China, die andere aus Amerika.“

Dabei stehe die Kommunistische Partei, die von Dienstag an in Peking den jährlichen Volksparteitag abhält und mit geringerem Wirtschaftswachstum rechnet, unter Druck wie wohl nie zuvor: „Deshalb muss die Partei den Stimulus wieder hochfahren. Er greift aber längst nicht mehr so wie während der weltweiten Finanzkrise 2008.“ Die Haushaltseinkommen der Chinesen sanken, sagte Jin. Chinas Präsident Xi Jinping stehe vor einem Dilemma: „Er muss auf sein Volk reagieren. Unter dem Druck des Handelskrieges wächst der Nationalismus. China aber braucht noch mehr Zeit, um technologisch mit Amerika gleichzuziehen.“ Das Hauptproblem der Partei und damit der chinesischen Regierung liege nicht außerhalb ihrer Einflussphäre, sondern bei ihr selbst – es sei ein Personalproblem, sagte die Londoner Professorin: „Das System fördert nicht diejenigen, die für Reformen eintreten. Xi fehlen die richtigen Leute im Lande, um seine Reformen umzusetzen.“



Volles Haus: Walmart-Filiale im nordindischen Zirakpur

Foto Bloomberg

Trump holt gegen Indien und Türkei aus

Delhi und Ankara sollen den Status als bevorzugte Handelspartner verlieren. Dahinter stecken politische und wirtschaftliche Motive.

che./itz. SINGAPUR/WIEN, 5. März. Die amerikanische Regierung droht damit, Indien und der Türkei den Status als bevorzugter Handelspartner zu entziehen. Das würde bedeuten, dass auf Waren, die aus diesen Ländern bislang zollfrei nach Amerika eingeführt werden, künftig Abgaben erhoben werden. Vor allem Indien dürfte das empfindlich treffen. Allerdings wird die Entscheidung frühestens in zwei Monaten wirksam.

Der Auslöser für das Umdenken mit Blick auf Indien sind wohl dessen Blockaden der großen amerikanischen Handelskonzerne Amazon und Walmart: Sie haben Milliarden Dollar auf dem Subkontinent investiert, werden aber nun durch neue Gesetze in ihren Geschäften eingeschränkt. Auch der Druck auf die amerikanischen Kreditkartenkonzerne Visa und Mastercard, ihre Daten in Indien offenzulegen, dürfte eine Rolle gespielt haben. Ein weiteres Motiv könnten die gestiegenen Zölle auf die Einfuhr elektronischer Produkte und Mobiltelefone sein, um etwa Apple zu Investitionen zu drängen.

Präsident Donald Trump schrieb zu seiner Entscheidung in einem Brief an den Kongress: „Ich habe mich zu diesem Schritt entschlossen, weil ich nach einem intensiven Austausch zwischen Amerika und der Regierung Indiens festgestellt habe, dass Indien den Vereinigten Staaten keinen gleichwertigen und angemessenen Zugang zu den Märkten Indiens zugesichert hat.“ Die Regierung in Delhi erwiderte am Dienstag, sie plane ihrerseits keine neuen Zölle auf amerikanische Güter.

Für die Inder stellen die Drohungen Trumps eine Gefahr dar: Denn Indien wählt in den nächsten Monaten, und Ministerpräsident Narendra Modi muss weitere Investoren ins Land holen. Das Handelsdefizit der Amerikaner mit Indien belief sich 2018 auf 27 Milliarden Dollar. Unter dem genannten Programm exportiert Indien bislang Güter im Wert von 5,6 Milliarden Dollar zollfrei nach Amerika. Damit ist Indien der größte Nutznießer des amerikanischen Hilfsprogramms.

Der Austausch mit der Türkei ist deutlich kleiner. Hier fielen 2017 nur 1,7 Milliarden Dollar unter die Handelsprivilegien. Das waren kaum 18 Prozent aller türkischen Lieferungen nach Amerika und nur 1,1 Prozent des türkischen Gesamtexports. Viel wichtiger für Ankara ist die Zollunion mit der EU, die mehr als 40 Prozent aufnimmt; größter Partner ist Deutschland.

Das Büro des amerikanischen Handelsbeauftragten (USTR) begründete die Neuregelung damit, dass die Türkei die Bevorzugung nicht mehr benötige. Das Bruttoinlandsprodukt je Kopf sei gestiegen, die Armut gesunken, der Export habe sich diversifiziert. Tatsächlich beträgt das türkische Durchschnittseinkommen nach Angaben des Weltwährungsfonds IWF kaufkraftbereinigt 27 000 Dollar im Jahr. Das ist mehr als in den EU-Staaten Rumänien, Kroatien oder Bulgarien. Die Weltbank lobt, dass sich die Zahl der Armen seit 2002 halbiert habe.

Doch dürften auch politische Motive hinter dem Schritt des USTR stehen. Die Beziehungen zwischen Ankara und Washington sind seit längerem angespannt. Zum ersten Mal kündigte das Amt im August an, die Vergünstigungen zu überprüfen. Zuvor war es zu Verstimmungen wegen der Festnahme eines amerikanischen Pastors in der Türkei gekommen. Im Zuge dessen hatten sich beide Seiten mit Strafzöllen belegt. Auch über die Politik in Syrien gibt es zwischen beiden Seiten immer wieder Streit, Selbiges gilt für das Exil des türkischen Predigers Fethullah Gülen in Pennsylvania, den der türkische Präsident Recep Tayyip Erdogan für den Putschversuch im Juli 2016 verantwortlich macht. Umstritten zwischen den beiden Mitgliedern der Nato ist auch der türkische Kauf eines russischen Luftabwehrsystems.

Verbände: Abstimmung über Urheberrecht verschieben

Will die EVP Protesten zuvorkommen?

hw. BERLIN, 5. März. Im Streit um die geplante Urheberrechtsreform erheben Gegner des Vorhabens schwere Vorwürfe. Eigentlich hatten Internetaktivisten am 23. März in mehreren europäischen Städten gegen das Vorhaben und insbesondere die damit verbundenen Inhaltsfilter für Youtube und ähnliche Plattformen auf die Straße gehen wollen. Doch nun macht die Europäische Volkspartei (EVP) im EU-Parlament offenbar Tempo: Die entscheidende Abstimmung soll schon vor den Protesten stattfinden. Belegen soll das ein von der Piraten-Politikerin Julia Reda veröffentlichter Fraktionsantrag. Der SPD-Abgeordnete Timo Wölken machte eine entsprechende Beschlussvorlage publik und wirft Mitgliedern der CDU/CSU-Gruppe im Parlament vor, ihn „angelogen“ zu haben.

Auf Anfragen an die Pressestellen der Fraktion, ihres Vorsitzenden Manfred Weber sowie den Berichterstatter Axel Voss klärte die EVP-Fraktion den Vorgang am Dienstag zunächst nicht auf. Eine zeitnahe Abstimmung war allerdings stets geplant gewesen.

Unter dem Druck der Konservativen entstehen ungewöhnliche Bündnisse: In einem Brief an Vertreter der EVP for-

derter der Verbraucherzentrale Bundesverband zusammen mit den Technologieverbänden Eco und Bitkom, dem Bundesverband Deutsche Startups, dem Wikipedia-Verein Wikimedia sowie dem FDP-nahe Digitalverein Load eine Vertagung der Abstimmung. „Eine Verschiebung der Entscheidung auf einen Zeitpunkt nach der Europawahl und mögliche Anpassungen in einer neuen Verhandlungsrunde könnten das Scheitern der Reform verhindern“, schreiben sie – was freilich eine durchaus gefärbte Sichtweise ist: Nach der Europawahl müsste das Vorhaben von vorn beginnen, jede bereits erzielte Einigung wäre hinfällig.

Genau das ist allerdings das Ziel der Reformgegner. Denn das durchgesickerte Trilog-Ergebnis kommt nach Ansicht des Bündnisses und etlicher Fachleute nicht ohne den Einsatz der umstrittenen Uploadfilter aus, die sich negativ auf die Meinungsfreiheit auswirken könnten. Eine Pflicht für solche Filter schließt auch der Koalitionsvertrag aus. Die Autoren des Briefs warnen, eine Vorverlegung der Entscheidung im Parlament verursache einen „nachhaltigen Schaden am Bild der europäischen Gesetzgebung gerade bei jungen Leuten“.

Türkische Inflation sinkt knapp unter 20 Prozent

itz. WIEN, 5. März. In der Türkei steigen die Verbraucherpreise noch immer rasant, aber nicht mehr ganz so schnell. Erstmals seit einem halben Jahr ist die Inflationsrate im Februar auf weniger als 20 Prozent gefallen. Wie das türkische Statistikamt bekanntgab, sank der Wert auf Jahressicht knapp unter 20 Prozent. Im Oktober war ein 15-Jahres-Rekord von 25 Prozent erreicht worden. Der Zielwert der türkischen Zentralbank liegt bei 5 Prozent. Mit 29 Prozent überdurchschnittlich stark blieb die Teuerungsraten von Lebensmitteln. Die Regierung kämpft gegen das, was Staatspräsident Recep Tayyip Erdogan „Lebensmittel-Terrorismus“ nennt: Die Behörden haben die Steuern auf Verbrauchsgüter gesenkt, Preiskontrollen mit Strafandrohungen durchgesetzt sowie eigene Märkte mit günstigem Gemüse errichten lassen. Am Mittwoch berät die Zentralbank über die Geldpolitik. Obwohl sich die Lira stabilisiert hat, wird wegen des hohen Preisauftriebs nicht mit einer Senkung des Leitzinses von 24 Prozent gerechnet. Eine Überraschung ist aber möglich, denn die geldpolitische Sitzung ist die letzte vor den Kommunalwahlen Ende März. Erdogans Partei AKP könnte von sinkenden Zinsen profitieren.

Deutsche arbeiten so viel wie nie seit der Wende

sass. FRANKFURT, 5. März. Die Deutschen haben im vergangenen Jahr so viele Stunden gearbeitet wie noch nie seit der Wiedervereinigung. Insgesamt arbeiteten sie 61,1 Milliarden Stunden, 1,4 Prozent mehr als im Vorjahr. Damit wurde der bisherige Höchststand von 60,3 Milliarden Stunden im Jahr 1991 übertrafen, teilte das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) in Nürnberg mit. Seit der Wiedervereinigung ist die durchschnittliche Arbeitszeit von 1554 auf 1363 Stunden im Jahr gesunken. Dies ist ein Rückgang um 12,3 Prozent. Deutschland liegt damit deutlich hinter Korea mit einer durchschnittlichen Arbeitszeit von mehr als 2000 Stunden im Jahr. In den Vereinigten Staaten liegt die durchschnittliche Jahresarbeitszeit bei 1780 Stunden, in Frankreich sind es gut 1500 Stunden. In Deutschland gibt es einen recht hohen Anteil an Teilzeitschäftigen, der sich seit 1991 mehr als verdoppelt hat. Das Rekord-Arbeitsvolumen ergibt sich durch den Anstieg der Erwerbstätigenzahl von 38,8 auf 44,8 Millionen. Der IAB-Arbeitsmarktforscher Enzo Weber sieht den Trend rückläufiger Jahresarbeitszeit gestoppt. Er prognostiziert mehr Vollzeit- und weniger Minijobs.

RECHT UND STEUERN



Google-Steuer trifft die Falschen

Deutsche Unternehmen sollen Steuern eintreiben

Fiktiver Ersatz im Leasing
Ein Leasingnehmer braucht unter Umständen die Zustimmung des Eigentümers, wenn er von einem Schädiger Ersatz „fiktiver Herstellungskosten“ verlangen will – also den Geldbetrag, den eine theoretische, aber tatsächlich nicht durchgeführte Reparatur kosten würde. Das hat der Bundesgerichtshof jetzt entschieden. Im konkreten Fall hatte sich der Leasingnehmer verpflichtet, Reparaturen zu veranlassen. Dieser war vorsteuerabzugsberechtigt und holte im Fall jedoch zunächst einen Kostenvoranschlag in einer Fachwerkstatt über 978,21 Euro ein. Die Versicherung des Schädigers lehnte die Regulierung ab, da es sich um eine fiktive Abrechnung handelte. Der Bundesgerichtshof unterstrich, dass auch der Besitz als „sonstiges Recht“ durch Beschädigung beeinträchtigt werden kann. Ob der Leasingnehmer die Verletzung des Besitzrechts aus eigenem Recht geltend machen kann, sei umstritten – jedenfalls brauche er aber die Zustimmung des Eigentümers nach § 182 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, da diesem das umfassende Herrschaftsrecht über die Sache zukomme (Az.: VI ZR 481/17). hw.

Keine Nummer für Kunden
Muss eine Online-Plattform für Verbraucher eine Telefonnummer bereitstellen? In seinen Schlussanträgen zu einem Streitfall zum Online-Marktplatz Amazon hält Giovanni Pitruzzella, Generalanwalt am Europäischen Gerichtshof, dies für unnötig. Dem Verbraucher müssten zwar nach EU-Recht mehrere Kommunikationsmittel zur Wahl gelassen werden, um schnell und effizient Kontakt zum Anbieter aufzunehmen. Die aufgezählten Kommunikationsmittel im Fernabsatzrecht seien „lediglich beispielhaft“. Unternehmen könnten Internetchat (laut Pitruzzella „eine Art technische Weiterentwicklung des Telex“) und ein automatisches Rückrufsystem verwenden. Darauf dürfe sich Amazon im Kontakt mit dem Kunden beschränken, auch dann, wenn das Unternehmen einen Telefonanschluss besitze (Az.: C-649/17). hw.

AALLEN, 5. März. Während sich die EU-Finanzminister nicht auf eine gemeinsame Position zur Digitalsteuer für Internetkonzerne einigen können, versuchen kreative Betriebsprüfer die Online-Riesen mit Hilfe heimischer Unternehmen zur Kasse zu bitten. Als Ansatzpunkt dienen die Online-Marketing-Leistungen ausländischer Portalbetreiber. Im Kern geht es dabei um Bannerwerbung, welche bei der Eingabe von bestimmten Schlüsselbegriffen in Suchmaschinen oder aber beim Aufrufen bestimmter Inhalte sichtbar wird. Zahlt ein deutsches Unternehmen hierfür ein Entgelt, hat der deutsche Fiskus keinen Zugriff auf die Gewinne aus diesen Geschäften, weil Google & Co. weder Sitz noch Betriebsstätte in Deutschland haben. Daher sollen nun deren deutsche Geschäftspartner als Steuererzieher eingespant werden.

Der Trick: In bestimmten Fällen werden inländische Unternehmen dazu verpflichtet, 15 Prozent vom geschuldeten Entgelt abzuziehen und anstelle des ausländischen Steuerpflichtigen an das Finanzamt abzuführen. Ursprünglich sollte auf diese Weise die Besteuerung ausländischer Künstler sichergestellt werden. Aufgrund des typischerweise nur kurzfristigen Aufenthalts im Inland ist der Steuerabzug beim deutschen Konzertveranstalter oft die einzige Möglichkeit, die Besteuerung überhaupt durchführen zu können, ohne nach Auszahlung der Gage auf den ergebnislosen Weg der Steuererhebung im Ausland angewiesen zu sein. Derselbe Mechanismus kommt zur Anwendung, wenn Know how grenzüberschreitend übertragen und im Inland genutzt wird. Genau hier setzt die Verwaltung an: Danach soll die Algorithmus-gesteuerte Schaltung von Werbebannern durch ausländische Portalbetreiber als Überlassung von Kenntnissen und Fertigkeiten an den deutschen Online-Händler einzustufen sein. Wäre dies zutreffend, müssten inländische Unternehmen somit 15 Prozent des Werbeaufwandes einbehalten und an den Fiskus abführen.

Diese Auffassung der Finanzverwaltung überrascht, hatte sie doch erst im Oktober 2017 eine praxistaugliche Lösung für die grenzüberschreitende Überlas-



Zur Kasse gebeten: Die Digitalgiganten auf dem Smartphone

Foto dpa

sung von Software in Übereinstimmung mit der OECD- und Finanzgerichts-Ansicht erarbeitet. Für die steuerliche Beurteilung soll es hierbei auf das wirtschaftliche Interesse des Nutzers ankommen. Ein Steuerabzug beim inländischen Kunden entfällt, wenn dieser eine Software lediglich bestimmungsgemäß nutzt, anstatt diese selbst kommerziell zu vertreiben. Übertragen auf das Geschäftsmodell Online-Werbung ist also zu fragen, ob es dem inländischen Unternehmen tatsächlich darum geht, die konkreten Algorithmen des Portalbetreibers im Inland nutzen und weiterverkaufen zu dürfen. Dies wird jedoch meist nicht der Fall sein. Denn für den deutschen Kunden stellt nicht die Zurverfügungstellung von Programmier-Know-how, sondern vielmehr der Erfolg einer intelligenten und zielgruppenkonformen Werbebannerschaltung die Hauptleistung dar. Damit scheidet ein Steuerabzug in der Mehrzahl der Fälle aus. Ein solche Verpflichtung käme allein dann in Betracht, wenn es sich bei dem inländischen Unternehmen ebenfalls um einen Portalbetreiber handeln würde, welcher seiner-

seits Online-Werbung am Markt anbieten und dafür entsprechendes Know how einkaufen würde.

Diese Tatsache hält die deutsche Finanzverwaltung gegenwärtig jedoch nicht davon ab, einen Steuerabzug von deutschen Unternehmen einzufordern – bis zu sieben Jahre rückwirkend. Denn es scheint zu verlockend zu sein, nach knapp 20 Jahren Diskussion um die Besteuerung des elektronischen Handels, Steuern von US-amerikanischen Internetriesen über diese Hintertür einzutreiben. Dabei dürfte Deutschland nach den Regeln der meisten Doppelbesteuerungsabkommen die einbehaltene Abzugsteuer von 15 Prozent letztlich gar nicht behalten. Vielmehr wäre die Steuer an die ausländischen Portalbetreiber vollumfänglich zurückzuerstatten.

Den betroffenen Unternehmen wird dies nur ein schwacher Trost sein. Ihnen bleibt nichts anderes übrig, als Rückstellungen für die Ansprüche des Fiskus zu bilden und Einsprüche gegen die Steuerbescheide einzulegen. MARKUS PETER

Der Autor lehrt an der Hochschule Aalen und ist Partner bei Peter & Partner Steuerberater.

Ende der Doppelmakler

„Bestellerprinzip“ für Mieter und Hauskäufer?

FRANKFURT, 5. März. Das Bundesjustizministerium will das „Bestellerprinzip“ auf den Kauf von Wohnimmobilien übertragen. Nach dem vorliegenden Referentenentwurf soll ein Maklervertrag mit einem Kaufinteressenten, der Verbraucher ist, nur noch zustande kommen, „wenn der Makler in Bezug auf die betreffende Wohnimmobilie ausschließlich wegen des Vertrags mit dem Kaufinteressenten tätig wird“. Hat der Käufer den Makler eingeschaltet oder wird dieser „auch nur im Interesse des Verkäufers tätig, ist der Verkäufer verpflichtet, die Maklervergütung zu zahlen“. Damit soll der Käufer vor der Abwälzung einer Maklerprovision geschützt werden, „die vom Verkäufer verursacht wurde und in seinem Interesse angefallen ist“. Aber wird der Käufer dadurch wirklich geschützt?

Bei wirtschaftlicher Betrachtung dürfte damit zu rechnen sein, dass der Verkäufer künftig veranlasst ist, die von ihm zu tragenden Maklerkosten beim Grundstücksverkauf mit einzupreisen, also den Kaufpreis entsprechend zu erhöhen. Der intendierte Verbraucherschutz würde aber auch noch durch eine weitere Konsequenz des Bestellerprinzips konterkariert: Der Verbraucher, der in aller Regel beim Wohnungs- oder Immobilienkauf unerfahren ist, würde von dem Makler nicht mehr beratend unterstützt. Nach derzeitiger Rechtslage ist der Makler aber dazu durchaus verpflichtet, nämlich wenn er als Doppelmakler für beide Seiten tätig sein soll. Dass eine solche Doppelstellung zulässig ist, ergibt sich aus § 654 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB); in der Praxis des Immobilienmarkts ist diese Konstellation häufig anzutreffen. Der Referentenentwurf selbst nennt dafür typische Fallkonstellationen. In einem solchen Fall ist der Makler zu strenger Unparteilichkeit verpflichtet. Er darf nicht einseitig zugunsten des Verkäufers in die Preisbildung eingreifen. Und er hat Aufklärungspflichten über alle relevanten Umstände gegenüber dem Käufer. Insofern ist seine Geheimhaltungspflicht gegenüber dem Verkäufer aufgehoben.

Das vom Referentenentwurf favorisierte Bestellerprinzip bedeutet indes das Ende des Doppelmaklers. Denn der

Makler dürfte nur noch in Ausnahmefällen für den Käufer tätig werden: wenn er ausschließlich die Interessen des Käufers vertritt. Damit wäre eine Doppeltätigkeit, in welcher der Makler auch die Interessen des Verkäufers vertritt, schon begrifflich ausgeschlossen. Konsequenz: Der Makler müsste einseitig den Verkäufer beraten, seinen alleinigen Auftraggeber, den „Besteller“. Er wäre geradezu verpflichtet, zugunsten des Verkäufers den höchstmöglichen Preis herauszuholen und auf einen den Verkäufers begünstigenden Vertragsschluss hinzuwirken. Wird der Makler dagegen auch vom Käufer bezahlt, ist er zu einer Preisverhandlung mehr bereit, um seine Provision zu rechtfertigen.

Bei der Wohnraummiete mag all das angehen. Der Mieter ist durch eine Vielzahl von zwingenden Regelungen geschützt. Auch dürfte der Beratungsbedarf des Mieters eher gering sein. Bei der Mietpreisbildung kann er sich häufig durch einen Mietspiegel informieren. Er braucht also keine Unterstützung durch den Makler. Anders sieht es beim Kauf einer Wohnimmobilie aus. Es geht um höhere Beträge, das Schadensrisiko für den Käufer steigt erheblich. Auch ist die Vertragsgestaltung für den Käufer alles andere als überschaubar. Wer Notarterminale kennt, der weiß, dass die Beratung durch den Notar dafür kein wirklicher Ausgleich wäre. Zumal dieser keine Kenntnisse über die Preisbildung und über etwaige negative Umstände der Wohnimmobilie hat.

Das bedeutet: Es gibt einige Argumente, die gegen eine Erweiterung des Bestellerprinzips ins Feld geführt werden können. Eines davon ist die Eliminierung der Position des Doppelmaklers. Wer die Erweiterung des Bestellerprinzips aus Gründen des Verbraucherschutzes für sinnvoll hält, der darf dafür nicht die Position des Doppelmaklers opfern. Es läge dann näher, die Rechte und Pflichten des Doppelmaklers gesetzlich zu definieren und eine Teilung der Maklerprovision vorzusehen. Solche differenzierte Regelungen lassen sich in der Öffentlichkeit freilich weniger gut ausschlagen. JOACHIM WICHERT

Der Autor ist Rechtsanwalt bei aclanz Partnerschaft von Rechtsanwälten.